OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604899/11/KHa

Datum:
Linz, 21. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des B J E, vertreten durch Dr. J K, Dr. C H, Rechtsanwälte, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 19. Oktober 2021, GZ: BHRI/919120041417/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Juli 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzte Rechtsvorschrift „§ 102 Abs. 1 KFG iVm § 101 Abs. 1 lit. e KFG, jeweils BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 57/2007“ sowie die Strafnorm „§ 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I 9/2017“ zu lauten haben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Oktober 2021, GZ: BHRI/919120041417/19, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe sich am 17. Juli 2019 um 14:10 Uhr in Lohnsburg am Kobernaußerwald auf der L1065 bei Straßenkilometer 0,4 in Fahrtrichtung L508 als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x und dem mit diesem Fahrzeug gezogenen Anhänger, obwohl dies dem Beschwerdeführer zumutbar gewesen sei, nicht vor Antritt der Fahrt davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche, da festgestellt worden sei, dass die Ladung nicht vorschriftsgemäß gesichert gewesen sei, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein hätten müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet werde. Es sei festgestellt worden, dass die Ladung ungesichert auf der Ladefläche befördert worden sei. Das Ladegut (Brennholz) habe über die seitliche Bordwandhöhe hinausgeragt.

Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 102 Abs. 1 KFG iVm § 101 Abs. 1 lit. e KFG verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 6 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter Beschwerde erhoben. In dieser wird zusammengefasst vorgebracht, dass hinsichtlich der entscheidenden Frage, ob die lose geladenen Holzstücke den Laderaum des Anhängers verlassen können oder nicht, noch Fragen offen seien, die durch eine Gutachtensergänzung zu klären seien. Bei Stattgebung dieses Beweisantrages hätte der Sachverständige zu dem Ergebnis kommen müssen, dass ein Verlassen des Laderaums durch die geladenen Holzstücke nicht möglich sei und es zudem ausreichend Leerraum im Anhänger gebe, sodass selbst bei einem Verrutschen keinesfalls ein Verlassen des Laderaums die Folge sei. Diese Fragen seien unbeantwortet geblieben. Das Ladegut sei vielmehr so verstaut gewesen, dass dieses den Laderaum nicht verlassen könne. Der Normenverstoß, der dem Beschwerdeführer vorgeworfen werde, liege somit nicht vor. Es sei vielmehr die ausreichende Ladungssicherung gegeben gewesen. Es werde somit beantragt, der Beschwerde stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben.

I.3. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 28. März 2022 ersucht, seine abschließenden Fragestellungen an den Amtssachverständigen zu übermitteln. Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 12. April 2022 eine entsprechende Frageliste an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Zudem hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 2. Juni 2022 mitgeteilt, dass der zur Tatzeit verwendete Anhänger nicht zum Verkehr zugelassen gewesen sei und hat ergänzend den Zulassungsschein die verwendete Zugmaschine betreffend in Kopie vorgelegt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde (insbesondere in die Lichtbildbeilage vom 18. August 2019 und in die im Akt einliegenden gutachterlichen Stellungnahmen des Amtssachverständigen vom 3. März 2020 sowie vom 29. Juli 2021) sowie in die Beschwerdeschrift. Weiters fand am 14. Juli 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Im Rahmen dieser Verhandlung, in welcher sich der entschuldigte Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter vertreten ließ, wurden mit dem dem Beschwerdeverfahren beigezogenen Amtssachverständigen die offenen Fragestellungen des Beschwerdeführers erörtert und hat der Amtssachverständige anhand dieser Fragebeantwortungen nochmals gutachterlich seine schriftlichen Stellungnahmen ergänzt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 17. Juli 2019 um 14:10 Uhr lenkte der Beschwerdeführer die Zugmaschine (Zugmaschine über 25 km/h) mit dem behördlichen Kennzeichen x mit einem nicht zum Verkehr zugelassenen Anhänger im Gemeindegebiet von Lohnsburg am Kobernaußerwald auf der L1065 bei Straßenkilometer 0,4 in Fahrtrichtung L508.

Der Beschwerdeführer transportierte zur Tatzeit am Tatort auf der Ladefläche des nach oben offenen Anhängers lose Holzstücke (Brennholzstücke in Form von Schnittholzabfällen), wobei Teile der Ladung (Teile der geladenen Holzstücke) über die Bordwandoberkanten der Bordwände des Anhängers verladen waren. Vereinzelt ragten Holzstücke über die Bordwandoberkanten (seitlich links in

Fahrtrichtung gesehen sowie nach vorne) hinaus. Die Beladung durch die Schnittholzstücke bis über die Bordwandoberkante der vorhandenen Bordwände des Anhängers, wie sich diese zur Tatzeit am Tatort dargestellt hat, ist auf den der Anzeige beiliegenden Lichtbildern (Lichtbildbeilage vom 18. August 2019) zweifelsfrei ersichtlich.

Die am Anhänger transportierten Holzstücke wurden vom Beschwerdeführer angekauft und wollte der Beschwerdeführer diese nach Hause transportieren. Die vom Beschwerdeführer gewählte Fahrstrecke befand sich auf asphaltierter Straße.

II.2. Aus technischer Sicht ist davon auszugehen, dass bei Fahrmanövern wie Vollbremsungen sowie starken Ausweichmanövern bzw. bei schlechten Straßenverhältnissen hinsichtlich der über die Bordwandoberkanten verladenen Holzstücke ein Verlust von Teilen der Ladung (einzelne Holzstücke) möglich ist, da die über die Bordwandoberkante verladenen Holzstücke nur durch die vorhandene Reibungskraft in Position gehalten werden. Durch den Verlust einzelner Teile der Ladung kann es zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit kommen.

Ausreichende Ladungssicherungsmittel für den Transport der losen Ladungsteile (der einzelnen Holzstücke) am offenen Anhänger in Form von Planen oder ausreichend engmaschigen Ladungssicherungsnetzen wurden vom Beschwerdeführer nicht verwendet.

II.3. Dass beim verfahrensgegenständlichen Transport der Holzstücke durch den Beschwerdeführer Holzstücke vom Anhänger herabgefallen sind, konnte nicht festgestellt werden. Diesbezüglich können der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Ried im Innkreis vom 18. August 2019 keine Hinweise entnommen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass keine Ladungsstücke vom Anhänger gefallen sind.

II.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Die belangte Behörde hat der Strafbemessung ein geschätztes Nettoeinkommen in der Höhe von 1.500,00 und keine Sorgepflichten zu Grunde gelegt. Der Beschwerdeführer hat dem nicht widersprochen.

III. Beweiswürdigung

III.1. Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Tatzeit und zum Tatort gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde und wurden vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten. Der Beschwerdeführer hat weder bestritten, zur Tatzeit am Tatort die Zugmaschine mit dem behördlichen Kennzeichen x gelenkt und dabei einen nicht zum Verkehr zugelassenen Anhänger

gezogen zu haben, noch, dass auf diesem Anhänger Brennholzstücke geladen waren.

III.2. Die Feststellung, dass einzelne Teile der Ladung (ein Teil der geladenen Holzstücke) bis über die Bordwandoberkanten der am Anhänger vorhandenen Bordwände verladen waren und einzelne Holzstücke zudem auch über die Bordwandoberkante (in Fahrtrichtung links seitlich und nach vorne) ragten, ist aus der diesbezüglich aussagekräftigen Lichtbildbeilage vom 18. August 2019 zweifelsfrei ersichtlich. Die insgesamt 11 Lichtbilder zeigen die damalige Situation die verfahrensgegenständliche Beladungssituation betreffend und konnte diese somit bedenkenlos einerseits der Gutachtenserstellung durch den beigezogenen technischen Amtssachverständigen für Ladungssicherung, andererseits auch der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht OÖ zu Grunde gelegt werden. Auch der Beschwerdeführer hat die damalige, durch die Fotobeilage dargestellte, Beladungssituation nicht bestritten. Der mündlichen Gutachtenserörterung und Gutachtensergänzung durch den Amtssachverständigen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Juli 2022 wurde die Lichtbildbeilage vom 18. August 2019 zu Grunde gelegt und wurden gemeinsam mit dem Beschwerdeführervertreter die offenen Fragestellungen gemäß Frageliste vom 12. April 2022 erörtert.

III.3. Dass bei Fahrsituationen wie Vollbremsungen, Ausweichmanövern oder beim Befahren schlechter Wegstrecken jene Ladungsteile, die über die Bordwandkanten des vom Beschwerdeführer verwendeten Anhängers verladen wurden, vom Anhänger fallen können, ergibt sich aus den schriftlichen gutachterlichen Stellungnahmen vom 3. März 2020 sowie vom 29. Juli 2021 des bereits im Verfahren vor der belangten Behörde hinzugezogenen technischen Amtssachverständigen. Diesbezüglich hat der Amtssachverständige bereits in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 29. Juli 2021 (Behördenakt AS 80) ausgeführt, dass die über die Bordwandkanten verladenen Holzstücke nur durch die vorhandene Reibungskraft in Position gehalten werden und es demgemäß zu einem Herabfallen des Ladegutes auch im normalen Fahrbetrieb (zu dem auch Fahrsituationen wie Vollbremsungen, Ausweichmanöver, schlechte Wegstrecken bzw. Kombinationen dieser gehören) kommen kann. Der Amtssachverständige hat zudem seine schriftlichen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht nochmals nachvollziehbar erläutert und ist dabei auf die ergänzenden Fragestellungen des Beschwerdeführers detailliert eingegangen und wurden die Fragestellungen vom Amtssachverständigen im Beisein des Beschwerdeführervertreters anhand der Lichtbildbeilage vom 18. August 2019 ausführlich erläutert und durchbesprochen. Im Rahmen der mündlichen Erörterung durch den Amtssachverständigen hat dieser seine schriftlichen Ausführungen vom 3. März 2020 (Behördenakt, AS 50) sowie vom 29. Juli 2021 (Behördenakt, AS 80) nochmals bekräftigt.

Zusammengefasst kam der Amtssachverständige somit schlüssig und nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die völlig ungesicherten, über die Bordwandoberkanten der Bordwände des Anhängers verladenen Holzteile (insbesondere jene Holzteile, die zudem über die Bordwandoberkanten ragten – ersichtlich insbesondere aus Bild 2, Bild 4, Bild 6, Bild 9 der Lichtbildbeilage) bei entsprechenden Fahrmanövern vom Anhänger fallen können, sodass es zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer kommen kann.

Diese Ausführungen des Amtssachverständigen konnte der Beschwerdeführer bzw. der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nicht entkräften oder als unschlüssig aufzeigen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet somit die gutachtlichen Erläuterungen und fachlichen Darstellungen des Amtssachverständigen für schlüssig und nachvollziehbar. Dieser ist aufgrund seiner besonderen Fachkenntnis dazu in der Lage, aufgrund der vorliegenden Unterlagen entsprechende Aussagen zur Ladungssicherung zu treffen. Die Ausführungen des Sachverständigen sind daher mangels Widerspruchs des Beschwerdeführers auf gleicher Ebene beweiskräftig und daher bedenkenlos der Entscheidung zugrunde zu legen.

III.4. Dass der Beschwerdeführer keinerlei Ladungssicherungsmittel wie Ladungssicherheitsnetze oder Planen verwendet hat, ist aus der vorliegenden Fotobeilage vom 18. August 2019 ersichtlich und wurde auch vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet.

III.5. Dem Behördenakt kann nicht entnommen werden, dass einzelne der vom Beschwerdeführer transportierten Holzstücke während der Fahrt tatsächlich vom Anhänger gefallen sind, sodass diesbezüglich zu Gunsten des Beschwerdeführers angenommen werden konnte, dass es tatsächlich nicht zu einem Herabfallen einzelner der geladenen Holzstücke gekommen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 101 Abs. 1 lit. e KFG ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile der Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, das sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch

nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der gesicherte Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen, in welchen Fällen eine Ladung mangelhaft gesichert ist. Dabei können auch verschiedene Mängel in der Ladungssicherung zu Mängelgruppen zusammengefasst sowie ein Formblatt für die Befundaufnahme bei Kontrollen festgesetzt werden.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1 Auf Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens steht fest, dass jene vom Beschwerdeführer geladenen Holzstücke, die über die Bordwandoberkanten der am Anhänger vorhandenen Bordwände verladen waren und insbesondere jene Holzteile, die bereits über die vorhandenen Bordwände ragten, insofern nicht den Vorschriften entsprechend ausreichend gesichert waren, als diese bei einem Fahrmanöver wie einer Vollbremsung oder einem Ausweichmanöver bzw. auch

bereits bei schlechten Wegstrecken vom Anhänger fallen hätten können, sodass es zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit und anderer Verkehrsteilnehmer hätte kommen können. Im vorliegenden Sachverhalt kann somit nicht von einer ordnungsgemäß gesicherten Ladung gesprochen werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Tatbestands-verwirklichung des § 101 Abs. 1 lit. e KFG auf ein Gefährdungspotential abstellt. Stellt eine nicht entsprechend gesicherte Beladung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit dar, ist der Tatbestand in objektiver Hinsicht verwirklicht. Dass tatsächlich Ladungsteile verloren gehen und sich somit die Gefährdung der Verkehrssicherheit verwirklicht hat, ist demgegenüber nicht erforderlich.

IV.2.2. Die für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung erforderlichen Ladungssicherungsmittel wie Ladungssicherungsnetze oder Planen für jener Holzteile, die über die Bordwandoberkante verladen wurden (vgl. dazu die Ausführungen des Amtssachverständigen in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 3. März 2020), wurden vom Beschwerdeführer nicht verwendet.

Da die Ladung am Anhänger, welcher vom Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort verwendet wurde, nicht so gesichert war, dass diese den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhält, sodass ein Herabfallen auf die Fahrbahn und somit eine Gefährdung der Verkehrssicherheit ausgeschlossen werden kann, hat der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

IV.2.3. Zur Definition des Maßstabes des „normalen Fahrbetriebes“ iSd § 101 Abs. 1 lit e KFG ist darauf hinzuweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (mit Hinweis auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes zum EKHG) zum normalen Fahrbetrieb insbesondere auch Fahrsituationen wie Vollbremsungen, starkes Abbremsen, Ausweichmanöver (Auslenken des Fahrzeuges) sowie das Befahren von schlechten Wegstrecken (Schlaglöcher und dergleichen) zählen (vgl. dazu beispielsweise VwGH 30.03.2011, 2011/02/0036; VwGH 04.04.2018, Ra 2018/02/0001).

Beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges muss der Lenker entsprechend der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes immer mit der Notwendigkeit einer Voll(Not)bremsung rechnen, sodass – neben einem kontrollierten Auslenken auch eine Vollbremsung als „normale“ Reaktion und somit als normaler Fahrbetrieb beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges zu qualifizieren ist.

Derartige Fahrmanöver können jederzeit auftreten, sodass die Verantwortung des Beschwerdeführers, die von ihm gefahrene Wegstrecke sei sehr kurz und auf asphaltierter Straße erfolgt, diesbezüglich nicht ausschlaggebend ist und ihn auch nicht entlasten kann.

Der Beschwerdeführer hat den Tatbestand des § 101 Abs. 1 lit. e KFG somit in objektiver Hinsicht verwirklicht.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

IV.3.1. Zum subjektiven Verschulden ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer daher im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Auch bei der Rechtsvorschrift des § 101 Abs. 1 lit. e KFG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, sodass grundsätzlich eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers indiziert ist.

IV.3.2. Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, aus denen geschlossen werden könnte, dass der Beschwerdeführer aus subjektiver Sicht nicht in der Lage gewesen wäre, sich objektiv sorgfaltsgemäß zu verhalten. Für das erkennende Gericht sind keine Umstände ersichtlich, die es dem Beschwerdeführer aus subjektiver Sicht verwehrt hätten, ausreichende Ladungssicherungs-maßnahmen zu setzen bzw. allenfalls auch einfach die Beladungsmenge soweit zu reduzieren, dass es zu keiner Beladung über die Bordwandoberkanten des Anhängers gekommen wäre.

Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Beschwerdeführer damit nicht glaubhaft machen. Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

IV.4.2. Die Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG sieht eine Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen) vor.

Die belangte Behörde ist bei ihrer Strafbemessung von einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 1.500,00 Euro ausgegangen und

hat keine Sorgepflichten des Beschwerdeführers angenommen. Da der Beschwerdeführer dieser Annahme weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren entgegen getreten ist, legt auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese Annahme der Strafbemessung zu Grunde.

Strafmildernd war die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu werten, diese wurde auch von der belangten Behörde im Rahmen der Strafbemessung berücksichtigt. Weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Der Umstand, dass es verfahrensgegenständlich zu keinem Herabfallen von Ladegut gekommen ist und sich somit das Gefährdungspotential tatsächlich nicht verwirklicht hat, stellt insofern keinen Milderungsgrund dar, da die Tatbestandsverwirklichung des § 101 Abs. 1 lit. e KFG (wie bereits ausgeführt) auf die Gefährdung der Verkehrssicherheit abstellt und der Eintritt der Gefahr hierzu nicht erforderlich ist.

Dem Schutzzweck des § 101 KFG, nämlich der Sicherheit im Straßenverkehr bei Durchführung von Transporten, kommt erhebliche Bedeutung zu, da gerade eine unsachgemäße Beladung ein erhebliches Gefahrenpotential für die Verkehrssicherheit in sich birgt.

IV.4.3. In Anbetracht der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG, der einen Strafrahmen bis zu 5.000,00 Euro vorsieht, erscheint dem erkennenden Gericht unter Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, der Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers, dem dargestellten Schutzzweck des § 101 KFG sowie der geradezu typischen Tatbestandsverwirklichung durch den Beschwerdeführer, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro als schuld- und tatangemessen und aus spezialpräventiven Gründen auch als erforderlich, um den Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, zukünftig darauf zu achten, beim Transport durch Kraftfahrzeuge auf eine sachgemäße Ladungssicherung zu achten. Auch aus generalpräventiven Erwägungen erscheint die verhängte Geldstrafe durchaus angemessen und erforderlich.

Zudem beträgt die verhängte Geldstrafe lediglich 3 % der möglichen Höchststrafe und wurde diese somit bereits im untersten Bereich des Strafrahmens festgelegt, sodass eine Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe nicht in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im angemessenen Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV.4.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Schlusssatz kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens eine Ermahnung erteilen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass einerseits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat und andererseits auch das Verschulden des Beschuldigten als gering zu betrachten sind.

Wie bereits ausgeführt, kommt dem Schutzzweck des § 101 KFG im Lichte der Gewährleistung der Verkehrssicherheit erhebliche Bedeutung zu, sodass bereits die Voraussetzung einer geringen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes nicht vorliegt. Zudem erfolgte auch die Tatbestandsverwirklichung im vorliegenden Sachverhalt in geradezu typischer Weise, dadurch, dass lose Holzstücke ohne entsprechend sachgemäße Ladungssicherung auf einem oben offenen Anhänger transportiert wurden, sodass auch unter diesem Aspekt eine geradezu typische Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes vorliegt. Bereits aus diesem Grund kann mit einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 VStG nicht das Auslangen gefunden werden, da bereits diese (kumulativen) Voraussetzungen nicht vorliegen.

Zudem kann auch die Tatsache, dass sich die Gefährdung im konkreten Sachverhalt nicht verwirklicht hat und keine Ladungsteile heruntergefallen sind, nicht zu einem geringen subjektiven Verschulden führen, wie dies vom Beschwerdeführer angenommen wird. Tatbestandvoraussetzung ist ein Gefährdungspotential, welches durch den Beschwerdeführer gemäß den Ausführungen des Amtssachverständigen auch verwirklicht wurde. Eine tatsächliche Gefährdung durch herabfallende Ladungsteile ist weder zur objektiven Tatbestandsverwirklichung erforderlich, noch begründet die Tatsache „dass nichts passiert ist“ für sich alleine betrachtet kein geringes Verschulden.

Eine Ermahnung kommt mangels Vorliegen der diesbezüglichen kumulativen Voraussetzungen nicht in Betracht.

IV.4.5. Zur Kostenentscheidung:

Der Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren ist mit 20 Prozent der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro, zu bemessen. Es waren dem Beschwerdeführer somit die Kosten für das Beschwerdeverfahren mit 30,00 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der zitierten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtsvorschrift des § 101 KFG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Einzelfall abstellt. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung und damit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas